

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gebühren-Tarif für Gemeindebeamten und Gemeindediener aus Großherzoglich Badischen Verordnungen alphabetisch zusammengestellt

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1841

Abtheilung II

[urn:nbn:de:bsz:31-8380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8380)

aber im Laufe des Jahrs 21 fr. N. Bl. von 1812, Nr. V. S. 22, §. 33.

Zählgeld, f. Einzugs-Gebühr.

Zahlungsbefehl, schriftlicher, dem Bürgermeister 6 fr. dem Rathschreiber 2 fr. für die Schreibgebühr und eben so viel Schreibgebühr für Ausfertigung der Nachricht davon an den Kläger.

Zeu gnisse aller Art, f. Vermögensattestat, ausgenommen sind: Heimathscheine, f. Heimathscheine und Sit-

tenzeugnisse für Diensthöten, f. Diensthöten, welche ihre eigene niedere Tare haben.

Zustellungsgebühren, dem Hofgerichtsböten 4 fr. f. Gerichtsböten.

Zustellungsgebühr, für schriftliche Verfügungen in Klagsachen, dem Rathsdienner, f. Ortspolizeidienner.

Zwangsversteigerungen, f. Versteigerungen, desfallige Nachrichtschreiben an die Gläubiger ic. f. Verfügungen.

Abtheilung II.

Erkenn- und Gewähr-Gebühren

des Gemeinderaths und Rathschreibers bei Gewährungen und Unterpfandsbestellungen nach der Verordnung vom 2. April 1833, N. Bl. 1833, Nr. XV. Seite 18. Die unten bemerkten Paragraphen weisen auf diese Verordnung.

Gründet sich ein Eintrag auf eine neuere oder ältere Verordnung, dann ist diese jedesmal besonders angeführt. Durch die Verordnung vom 26. Oktober 1835, Reggs. Bl. 1835, Nr. LIII. ist im §. 12 obgedachte Verordnung vom 2. April 1833, ausdrücklich bestätigt.

A. Kauf und Verkauf betreffend.

1) Die 20 fr., welche bisher der erste Borgesezte bei Kauf-, Tausch- und Pfandenträgen nach der Verordnung vom 30. September 1816, Reggs. Blt. 1816 Nr. XXXIII. bezogen hat, fallen, wenn die Summe 30 fl. oder darunter ist, ganz weg, und tritt nur die geringe Gebühr nach beifolgender Tabelle ein, welche zu $\frac{1}{3}$ dem Rathschreiber, und zu $\frac{2}{3}$ dem Gemeinderath gehört (§. 1) und Justizministerial-Verfügung vom 2. Juli 1833, Nr. 3642, Karlsruher Anzeigebblatt 1833, Nr. 55.

2) Ist die Summe über 30 fl., dann darf der Bürgermeister 20 fr. und der Rathschreiber vom Blatt 4 fr. Schreibgebühr für die Aufsezung des Vertrags anrechnen, dabei ist es gleichviel, ob eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen, oder der Vertrag selbst unmittelbar in das Gewährbuch eingetragen wird. (§. 3 und Justizministerial-

Erlaß vom 18. Juni 1833, Nr. 3323, Mpt.) Jedoch können die 4 fr. Blattgebühr nicht stattfinden, wenn Versteigerungsprotokolle oder wenn eine Revisorats-Urkunde z. B. Schenkungs-Vertrag, Pfündvertrag ic. zur Eintragung vorgelegt wird.

3) Die Gebühr von 20 fr. für den Bürgermeister und die Schreibgebühr des Rathschreibers unter 2) fällt weg, wenn eine Liegenschaft in Steigerung verkauft wird, alsdann darf aber der Bürgermeister für die Versteigerung die Tagsggebühr und der Rathschreiber 4 fr. per Blatt für die Führung des Versteigerungs-Protokolls anrechnen. Dauert die Versteigerung 4 Stunden oder weniger, dann darf vom Bürgermeister die halbe Tagsggebühr, bei längerer Beschäftigung die volle Tagsggebühr, nämlich in Städten 1 fl. 20 fr. und in Dörfern 48 fr. per Tag oder 8 Stunden und für den halben Tag die Hälfte angesetzt werden. (§. 4) und Verordnung vom 26. Oktbr. 1835, im N. Bl. 1835, Nr. LIII. §. 2.

4) Sollte die Schreibgebühr des Rathschreibers zu 4 fr. per Blatt in einem halben Tag nicht die halbe Tagsggebühr, oder für einen ganzen Tag nicht die ganze Tagsggebühr ausmachen (nach gedachter Verordnung vom 26. Oct. 1835, insbesondere nach N. Bl. 1833 pag. 79, §. 4), so darf er ebenfalls die Tagsggebühr wie der Bürgermeister anrechnen; alsdann fallen aber die 4 fr. Schreibgebühr weg.

5) Die Tagsggebühr, ebenso die Schreibgebühr ist aber nicht von jedem einzelnen Stück zu berechnen, sondern nur vom ganzen Verkauf, und wenn 20 Stücke un-

auch 20 Käufer es wären, dann darf doch mehr nicht als unter 2) und 3) bemerkt ist, angelegt werden (§. 4).

6) Legen Beteiligte eine öffentliche Urkunde, z. B. einen durch die Staatschreiberei gefertigten Ehe-, Pfründ-, Leibrenten- oder Schenkungs- Vertrag, worin Liegenschaften begriffen sind, überhaupt, wo ein Vertrag nicht erst aufzunehmen ist, sondern derselbe schon gehörig verfaßt ist, vor, dann fallen die 20 fr. unter 3) für den Bürgermeister und die Schreibgebühr für den Rathschreiber weg, und es findet nur die untenbenannte Einschreibgebühr in's Gewährbuch statt; aus diesem Gesichtspunkt sind die 20 fr. und die Schreibgebühr in der beiliegenden Gebühren-tabelle zu betrachten, nämlich, daß sie nicht unbedingt statt finden.

7) Außer den Gebühren unter 2), 3), 4) und 5) hat der Rathschreiber für jeden Eintrag in's Gewährbuch 15 fr. zu beziehen; dabei ist es aber einerlei, ob in ein und dem nämlichen Kauf- oder Versteigerungsact 1 Stück oder 10 Stücke verkauft werden, ob es 1 Käufer ist oder mehrere, ob der Kauf oder Tausch ganze Höfe oder Herrschaften betrifft, es bleibt immer bei den 15 fr. und wird also im Ganzen nur einmal erhoben (§. 4) Justizminist.-Verf. vom 8. Mai 1829, Nr. 2089. Karlsruheher Anz. Bl. 1829, Nr. 41.

8) Das Gewährgeld gehört dem Gemeinderath mit Einschluß des Bürgermeisters und wird nach beiliegender Tabelle berechnet, der Rathschreiber hat keinen Antheil daran, wenn er nicht einen Theil der Haftbarkeit durch besondern Vertrag mit dem Gemeinderath übernommen hat (§. 2. 14) vergl. S. 54 dieses Blattes.

9) Kauft oder steigert ein und dieselbe Person mehrere Stücke durch einen und den nämlichen Act, von einem und dem nämlichen Verkäufer, dann wird der Erlös bei Berechnung des Gewährgeldes zusammen genommen, als wenn es nur ein Stück wäre. (§. 5, 6.)

10) Wenn eine Liegenschaft durch Vergleich, Ehe-, Pfründ- oder Leibrenten- Vertrag, Erbschaft, Schenkung, oder Vermächtniß, in andere Hände übergeht, dann gilt der Anschlag als Kaufpreis, wornach die Gebühr berechnet wird. (§. 8.)

Nach bisheriger Uebung ist übrigens von diesen Vermögensübergängen insbesondere durch Erbschaft, kein Gewährgeld berechnet worden, indem nichts gewährt wird.

11) Bei Liegenschaftstausch wird der Anschlag beider Stücke zum Maasstab der Gewährgebühr-Berechnung genommen (§. 9.)

12) Von Gütern auf verschiedenen Bemerkungen, die in dem einen und demselben Vertrag veräußert oder vertauscht werden, wird die Gebühr vom betreffenden Gemeinderath und Rathschreiber jedoch nur von der Liegenschaft ihres Bannes berechnet (§. 10.)

13) Für die Gewährbuch-Auszüge (für jeden Erwerber muß ein besonderer Auszug gefertigt werden) erhält der Rathschreiber, wenn die Summe über 30 fl. ist, für den Bogen 8 fr. oder für jede beschriebene oder gedruckte Blattseite 2 fr. Ist die Summe 30 fl. oder darunter, dann erhält er außer der Stempelpapier-Auslage, nichts besonderes für den Auszug, sondern er muß sich je nach der Summe mit 1 1/3 fr. bis 10 fr. laut der Tabelle begnügen.

B. Pfandsachen betreffend. *)

14) Kauf- und Tausch-Auszüge aus dem Gewährbuch müssen binnen 14 Tagen dem Amtsbüro zugeschickt werden. Bei späterer Einsendung wird für jeden Tag 15 fr. Strafe vom Amt angelegt, welche der Bürgermeister und Rathschreiber zu bezahlen haben. Verord. Bl. der Steuerverwaltung 1836. Nr. 26.

15) Für Eintragung bedingener Unterpfandsrechte in die Pfandbücher (bei Capitalaufnahmen) und für Auszüge daraus, wird die nämliche Gebühr wie bei Gewährungen berechnet und zwar gibt die Capitalsumme und dreijährige Zinsen davon, im Fall Zins bedungen ist, den Maasstab. Ist die Summe 30 fl. und darunter, dann findet die unter 3 bemerkte Gebühr statt, ist sie über 30 fl. dann findet die Gebühr unter 2 zu 20 fr. und 4 fr., und die Eintragsgebühr zu 15 fr. nach Nr. 7. statt, ebenso das Erkenngeld wie es bei Kauf- oder Tausch-Verträgen unter der Benennung Gewährgeld unter 8. vorkommt. Ist der Unterpfands-Anschlag geringer als das Capital und dreijähriger Zins, dann gibt der Unterpfands-Anschlag den Maasstab. (§. 11). Die Pfandbuch-Auszüge müssen nach Verordnung vom 8. Juni 1830, R. B. 1830 Nr. 9 immer doppelt gefertigt werden, daher dürfen auch die Gebühren dafür, wenn die Summe mit Einschluß dreijähriger Zinsen über 30 fl. ist, doppelt angerechnet werden, nämlich die Copial-Gebühr von 4 fr. per Blatt neben der

*) Neue Gewähr- und Pfandbücher sind, ehe etwas eingetragen wird, dem Bezirksamt zum Paraphiren vorzulegen, welches keine Sporeln dafür ansetzen darf.

Ministerium des Innern vom 13. Juli 1838, Anzeigeblat t Beilage Nr. 31.

Stempelpapier-Auslage. Wenn die Summe 30 fl. oder darunter ist, dann darf der Rathschreiber nur die Gewährsbüß wie unter 12 bemerkt ist, ansetzen, mit der Ausnahme, daß er für das Duplicat per Bogen 8 fr. neben der Stempel-Auslage besonders berechnen darf. (Justizminist. Erlaß vom 2. Juli 1833. Nr. 3642. Mspt.)

16) Für einen Augenschein wegen Unterpfands-Abschätzung darf 30 fr., und wenn mehr als 4 Stunden dazu erforderlich sind, die gewöhnliche Tagsgebühr angerechnet werden. (S. 12)

17) Für Eintragung des Vorzugsrechts der Minderjährigen, Mundtoten, Entmündigten auf die Güter des Vormunds oder Pflegers, der Eheweiber auf diejenigen ihres Ehemannes, der Gantmassen auf des Gantgüter-Pflegers Liegenschaften, für die Einträge zur Sicherheit der Gemeinden-Almosen-Heiligen u. auf die Güter ihrer Verrechner, für die Einträge zur Sicherheit eines schuldigen Kauffchillings auf das verkaufte Gut, Eintrag richterlicher oder gesetzlicher Unterpfänder u. bei allen diesen darf nichts als die Eintragsgebühr von 15 fr. und für einen Auszug per Blatt 4 fr., wenn die Summe über 30 fl. ist, vom Rathschreiber für sich berechnet werden; ist sie aber nur 30 fl. oder darunter, soferne eine bestimmte Summe angegeben werden kann, dann findet nur die geringe Eintrag-Gebühr für den Rathschreiber mit Einschluß des Attestats über die geschehene Eintragung u. der Tabelle zu 1 1/3 bis 10 fr., je nach Größe der Summe statt. (S. 11.) Hiebei wird nichts gewährt, daher kann auch nur die Eintragsgebühr statt finden, welche der Rathschreiber bezieht, (vergleiche Verord. v. 1816, Reg. Blt. 1816, Nr. 33) indem der Gemeinderath nur die Gewährgebühren anzusprechen hat. (S. 14.) Ebenso fallen die 20 fr. für den Bürgermeister hier weg. Siehe oben unter 2 — 5.

Anmerkung. Die Einträge der Versteigerungsverfügungen nach §. 1030 der Proceß-Ordnung werden mit gleicher Gebühr belegt werden können.

18) Für Löschung eines Pfand-Eintrages sind 15 fr. für den Rathschreiber bestimm. (S. 13).

19) Die Gebühren sind im Pfandbuch und auf dem Auszug anzumerken, was zu viel bezogen wird, muß doppelt zurück ersetzt werden. (S. 15).

20) Für Umschreibung oder Erneuerung eines Pfand-Eintrags werden die Gebühren wie bei einer neuen Pfandurkunde berechnet, mit dem einzigen Unterschied, daß

dabei kein Erkenngeld statt findet. (S. 13). Für Einschreibung einer Cession in das Pfandbuch passiren 15 fr. und für das Eintrags-Attestat 4 fr. per Blatt.

21) In den Fällen, wo der Gemeinde- oder Rathsdienere keine festgesetzte Gebühr hat, ist für seine Bemühung in Kauf- oder Pfandsachen wenn er deshalb verschickt wird, die Tagsgebühr, nämlich außerhalb der Gemarkung per Tag 40 fr. innerhalb der Gemarkung jedoch außer Ort 30 fr. zu berechnen (Reg. Blt. 1835 Nr. 53) Die in der Tabelle angeetzten 3 fr. für den Rathsdienere bei Käufen, Tausch- und Pfandbestellungen beruhen auf §. 16 der Gewährbuchs-Instruction von 1824.

22) Schließlich dürfte wohl hier die Erwähnung einen Platz finden, daß nach dem Organisationsedict von 1809, Beilage C. Nr. 39, lit. d. (N. Bl. vom 16. Dezember 1809, Nr. LI.) den Amtsrevisoraten die Haltung von Grund- und Pfandbücher für diejenigen Liegenschaften, welche einer bestimmten Ortsgemarkung nicht einverleibt sind, aufgetragen war; welche Bestimmung aber durch die Verordnung vom 13. Januar 1831, (N. Bl. vom 3. Februar 1831, Nr. II.) aufgehoben, und weil eine solche Anordnung mit der den Amtsrevisoraten zugleich übertragenen Aufsicht über die vorschriftsmäßige Führung der von den Ortsgerichten zu haltenden Grund- und Pfandbücher unverträglich erscheine, und dabei die Amtsrevisoren mit einer Haftbarkeit belastet würden, welche dem öffentlichen Credit die nöthige Sicherheit nicht gewähren könne, wie folgt, abgeändert wurde:

- 1) die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner bestimmten Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften und einzelnen Höfe sind den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen.
- 2) Ueber diese Liegenschaften sollen jedoch fortwährend, auf Kosten der Eigenthümer, besondere Grund- und Unterpfandsbücher gehalten, und solche nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet werden.
- 3) Die Ortsgerichte, welche deren Führung übernehmen, haben für die Abschätzung und Gewährung der Unterpfänder, sowie bei Veräußerungen derselben, die gesetzlichen Erkenn- und Gewährgebühren zu beziehen.

Die einzige Ausnahme in dieser Beziehung besteht, unseres Wissens, für den Schwesinger Haardwald, für welchen das Amtsrevisorat Schwesingen die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher zu besorgen hat. (N. Bl. vom 4. Mai 1830, Nr. VII.)